

engiwo.de[®] informiert: Antworten auf wichtige Fragen zu Ihrem Energieausweis

EnEV-Begriffe

In der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden technische Begriffe verwendet, die in § 2 EnEV amtlich definiert sind:

„Im Sinne dieser Verordnung...“

1. sind **Wohngebäude** Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen,
2. sind **Nichtwohngebäude** Gebäude, die nicht unter Nummer 1 fallen,
3. sind **kleine Gebäude** Gebäude mit nicht mehr als 50 Quadratmetern Nutzfläche,
 - 3a. sind **Baudenkmäler** nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten,
4. sind **beheizte Räume** solche Räume, die auf Grund bestimmungsgemäßer Nutzung direkt oder durch Raumverbund beheizt werden,
5. sind **gekühlte Räume** solche Räume, die auf Grund bestimmungsgemäßer Nutzung direkt oder durch Raumverbund gekühlt werden,
6. sind **erneuerbare Energien** die zu Zwecken der Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung oder Lüftung von Gebäuden eingesetzte und im räumlichen Zusammenhang dazu gewonnene solare Strahlungsenergie, Umweltwärme, Geothermie und Energie aus Biomasse,
7. ist **ein Heizkessel** der aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, der zur Übertragung der durch die Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger Wasser dient,
8. sind **Geräte** der mit einem Brenner auszurüstende Kessel und der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner,
9. ist die **Nennleistung** die vom Hersteller festgelegte und im Dauerbetrieb unter Beachtung des vom Hersteller angegebenen Wirkungsgrades als einhaltbar garantierte größte Wärme- oder Kälteleistung in Kilowatt,

10. ist ein **Niedertemperatur-Heizkessel** ein Heizkessel, der kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40 Grad Celsius betrieben werden kann und in dem es unter bestimmten Umständen zur Kondensation des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes kommen kann,
11. ist ein **Brennwertkessel** ein Heizkessel, der für die Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert ist,
12. ist die **Wohnfläche** die nach der Wohnflächenverordnung oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder anerkannter Regeln der Technik zur Berechnung von Wohnflächen ermittelte Fläche,
13. ist die **Nutzfläche** die Nutzfläche nach anerkannten Regeln der Technik,
14. ist die **Gebäudenutzfläche** die nach Anlage 1 Nr. 1.4.4 berechnete Fläche

Bei Fragen zu diesem oder anderen Themen, nutzen Sie bitte auch unsere Service-Rufnummer (0421) 2 41 24-00 *.